

- Teil B -

Gemeinde Kissing
Landkreis Aichach-Friedberg

**2. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter
Grünordnung Nr. 42 „Am Robinienweg“**

ENTWURF

T E X T T E I L

vom 17.11.2016

**geändert am:
06.04.2018**

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Die **Gemeinde Kissing** erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende

2. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 42

„Am Robinienweg“

als

Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches gilt die von der Arnold Consult AG ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung (Teil A) vom 06.04.2018, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften (Teil B) die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 42 „Am Robinienweg“ bildet. Beigefügt ist die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 06.04.2018.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 42 „Am Robinienweg“ ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung (Teil A). Er umfasst den Bereich der Grundstücke Flur Nr. 3417/3 und 3417/5 (tlw.), Gemarkung Kissing, östlich der Münchener Straße und westlich der Bgm.-Wohlmuth-Straße.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 42 „Am Robinienweg“ gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung (Teil A) mit SO_{Hotel/Geschäftshaus} gekennzeichnete Bereich wird als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Hotel und Geschäftshaus“ festgesetzt.

Im Baufeld 1 sind zulässig:

- ein Hotel mit maximal 650 m² Grundfläche und maximal 50 Gästezimmern,
- ein Restaurant und eine Bäckerei, jedoch nur im Erdgeschossbereich des Hotels.

Im Baufeld 2 sind zulässig:

- ein Geschäftshaus mit maximal 1.050 m² Grundfläche, einschließlich zugehöriger Räume für Büro, Lager, Ausstellung und Verkauf, wobei die Verkaufsflächen eine Grundfläche von 450 m² nicht überschreiten dürfen.

Im gesamten Sondergebiet sind generell zulässig:

- je eine Wohnung für den Betriebsinhaber und für den Betriebsleiter, jedoch nur in den Obergeschossen,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Hotels und des Geschäftshauses,
- die für das Hotel und das Geschäftshaus erforderlichen Stellplätze und internen Verkehrsflächen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Es gilt das in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Höchstmaß der baulichen Nutzung.

§ 4 Bauweise

Im Planbereich gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Bei der abweichenden Bauweise gelten die Grundsätze der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2, Satz 1 BauNVO, mit der Maßgabe, dass Gebäude auch mit einer Länge von über 50 m errichtet werden können, sofern die Baugrenzen dies zulassen.

§ 5 Abstandsflächen

Im Plangebiet haben die festgesetzten Baugrenzen Vorrang vor den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO.

§ 6 Höhenlage, Bezugspunkte

- (1) Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EFH) der neuen Gebäude im Sondergebiet darf höchstens 0,50 m über der Straßenhinterkante der Bgm.-Wohlfahrt-Straße liegen.
- (2) Die zulässigen Wandhöhen (WH) sind für die einzelnen Baufelder in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Sie werden gemessen von der Oberkante des

Erdgeschossfertigfußbodens (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

- (3) Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen (Be- und Entlüftungseinrichtungen, Aufzugschächte, etc.), die der Nutzung des jeweiligen Gebäudes dienen, dürfen die jeweils festgesetzte Wandhöhe (WH) um maximal 3,0 m überschreiten. Diese Dachaufbauten müssen dabei allseits mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand des Gebäudes zurücktreten.

§ 7 Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Sämtliche neuen Gebäude sind mit Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 10° auszubilden.
- (2) Leuchtfarben oder grelle den Gesamteindruck störende Farben sind bei Bauteilen nicht erlaubt. Die Fassaden sind in hellen, gedeckten Farbtönen auszuführen.
- (3) Für die Standorte der Müllcontainer außerhalb von Gebäuden sind pergolenähnliche Einhausungen aus Stahl/Holz vorzusehen. Die Einhausungen sind mit Kletterpflanzen gemäß der Artenliste zu begrünen.

§ 8 Mindestgröße der Grundstücke

Die Mindestgröße von Baugrundstücken muss 5.000 m² betragen.

§ 9 Einfriedungen

- (1) Das Baugrundstück ist nach Westen zur Bundesstraße 2 hin tür- und torlos einzufrieden.
- (2) Die Höhe der Einfriedung der privaten Flächen gegen den öffentlichen Straßenraum darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,2 m festgelegt. Bezugspunkt ist die Straßen- /Gehweghinterkante der anliegenden Straße.
- (3) Die Einfriedungen sind aus Metallgitterzäunen oder als Heckenabgrenzung herzustellen.

§ 10 Leitungen

Alle Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienen, sind unterirdisch zu verlegen.

§ 11 Parkplätze und Stellplätze

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Parkplätze und Stellplätze für die zu erwartende Anzahl von Beschäftigten und Besuchern, etc. auf den einzelnen Grundstücken zu errichten. Für die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen sind folgende Stellplätze nachzuweisen:

- Hotel: 1 Stellplatz je 6 Betten
- Restaurant/Bäckerei: 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche
- Betriebsinhaber-/leiterwohnung: 1 Stellplatz bis 50 m² Wohnfläche
2 Stellplätze > 50 m² Wohnfläche
- Ausstellungs-/Verkaufsflächen: 1 Stellplatz je 40 m²
Ausstellungs-/Verkaufsfläche
- Lagerfläche: 1 Stellplatz je 100 m² Lagerfläche
- Büro: 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche

(2) Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Umschlagplätze für Be- und Endlagertätigkeiten sind vollständig auf dem jeweiligen Grundstück einzurichten.

(3) Die Parkplätze und Stellplätze sind innerhalb der eigens hierfür ausgewiesenen Flächen („St“) oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu erstellen.

(4) Die Lager-, Stell- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, sofern die Untergrundverhältnisse eine Versickerung zulassen. Versiegelungen der Geländeoberflächen sind nur dort zulässig, wo dies aus technischen Gründen unumgänglich ist.

§ 12 Grünordnung

- (1) Allgemeine Festsetzungen
 - (1.1) Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als extensiv genutzte Wiesenflächen auszubilden und mindestens mit der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Anzahl an Bäumen der Artenliste a) oder b) zu bepflanzen.
 - (1.2) Auf den privaten Stellplatzflächen im Westen ist entlang der Bundesstraße 2 entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) eine Baumreihe mit Bäumen der Wuchsklasse 1 gemäß Artenliste a) auszubilden.
 - (1.3) Auf den privaten Grundstücken ist zusätzlich zu den unter (1.1) und (1.2) festgesetzten Gehölzen je 500 m² überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 Baum der Artenliste a) oder b) zu pflanzen.
 - (1.4) Exotisch wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken, sind als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen nicht zulässig.
 - (1.5) Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung kann von den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baumstandorten geringfügig abgewichen werden.
 - (1.6) Bei Flachdächern und bis zu 10° geneigten Pultdächern wird eine extensive Dachbegrünung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern empfohlen. Darüber hinaus sind die Fassaden der neu entstehenden, gewerblich genutzten Gebäude in Bereichen ohne Fensteröffnungen, etc. abschnittsweise zu begrünen.
 - (1.7) Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist für jedes einzelne Bauvorhaben ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan aufzustellen. Dabei sind grundsätzlich mindestens 10 % der Grundstücksfläche zu begrünen. Der Freiflächengestaltungsplan ist zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minderung des geplanten Eingriffs
 - (2.1) Baubedingt
 - Maschinen und Baustoffe sind zur Vermeidung von Schadstoffversickerungen sorgfältig zu handhaben.
 - Baustoffe, Erdmassen etc. sind flächensparend abzulagern und die Versiegelung und Erdmassenbewegung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 - Angrenzende Flächen und Biotope sind vor Verdichtung und Zerstörung zu schützen.
 - Der Mutterboden ist vom Unterboden sachgemäß zu trennen und zu lagern (nach DIN 18300).

- Die Beseitigung der Vegetation ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Ehemalig baugenutzte Flächen müssen wiederhergestellt werden.

(2.2) Anlagenbedingt

- Die Eingrünung der nicht bebaubaren Flächen hat unter Berücksichtigung gestalterischer und ökologischer Gesichtspunkte und der standörtlichen Verhältnisse sowie unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.
- Auf sämtlichen kontaminationsfreien und versickerungsfähigen Flächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, und das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und wenig frequentierten Belagsflächen (Lager-, Stell- und Verkehrsflächen) ist nach Möglichkeit durch Anlage von Sickermulden oder Sickerteichen zu versickern.
- Die Beeinträchtigung grundwasserführender Schichten durch Anschnitt oder Absenkung ist zu vermeiden.
- Entlang der Straßen ist UV-arme Beleuchtung zu verwenden.
- Nicht mehr benötigte Versiegelungsflächen sind rückzubauen.

(3) Artenlisten und Vorgaben zu Pflanzungen und Pflege

(3.1) Artenlisten

a) Großkronige Bäume, Wuchsklasse 1:

* Acer platanoides	Spitzahorn
* Acer pseudoplatanus	Bergahorn
* Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Esche
* Quercus robur	Stieleiche
* Großkronige Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme

* für die straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume

Hochstämme, 3x v, m.B., StU. 16-18, bei straßenbegleitender Bepflanzung ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand verwenden.

b) Mittelkronige Bäume, Wuchsklasse 2:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
* Sorbus aucuparia	Vogelbeere
* für die straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume	
Hochstämme und Stammbüsche, 3 x v, m.B., StU. 12-14	

c) Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

hohe Sträucher: 2 x v, o.B., 60- 80 cm

Salix eleagnos	Lavendelweide
Salix nigicans	Schwarzweide
Salix purpurea	Purpurweide

Stecklingsmaterial aus der Umgebung

d) Bodendeckende Gehölze und Halbsträucher

Lavandula angustifolia	Lavendel
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa piminellifolia	Bibernellrose
Rosa rugosa	Apfelrose
Vinca minor	Immergrün

(3.2) Pflege und Erhalt

- Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen.

- Die Wiesenflächen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen ggf. zu mulchen, um neben der Offenhaltung auch eine artenreiche und gehölzfreie Vegetation zu schaffen.
- Die Wiesenstreifen entlang der Straßen sind zu möglichst extensiven, arten- und krautreichen Beständen zu entwickeln, also nur 2 -3- mal pro Jahr zu mähen; das Schnittgut ist zu entfernen.
- Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

(4) Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz

Die Ausgleichsmaßnahmen für den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 42 „Am Robinienweg“ hat die Gemeinde Kissing auf externen Ausgleichsflächen in der Paaraue, auf der Höhe von Mergenthau (Fl. Nr. 3647/1 und 3651, Ersatzfläche A) und östlich von Alt-Kissing (Fl. Nr. 1446, Ersatzfläche B) geleistet. Diese beiden Flächen wurden durch Überführung in einen standortgerechten Auewald mit breitem Saumbereich (Ersatzfläche A) bzw. Ausbildung einer Hochhecke (Ersatzfläche B) bereits naturschutzfachlich aufgewertet.

Im Zuge der aktuellen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

§ 13 Immissionen

- (1) Im gesamten Sondergebiet sind nur solche Betriebe zulässig, deren anlagenbezogene Lärmemissionen, einschließlich der vom Werks-/Betriebsverkehr verursachten Geräusche, die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel von

60 dB (A) tagsüber und
45 dB (A) nachts

je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten, d. h. jeder ansiedelnde Betrieb muss Schallschutzmaßnahmen so treffen, dass die von ihm ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb des Betriebsgeländes (im Sinne des Baugrundstückes) einen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche seines Betriebes der festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel abgestrahlt werden würde.

Anhand schalltechnischer Gutachten ist im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungen von bestehenden Betrieben unter An-

wendung der TA-Lärm nachzuweisen, dass die festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel und die sich daraus ergebenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden. Das Gutachten ist zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

Die Berechnung der Immissionsrichtwertanteile erfolgt nach der VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ unter alleiniger Berücksichtigung des Abstands- und Raumwinkelmaßes.

Die Baugenehmigungsbehörde kann bei begründeten Einzelfällen von der Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung absehen, wenn es sich um ein Baugesuch eines nicht lärmintensiven Betriebes handelt, bei dem die Einhaltung des maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels offensichtlich ist.

- (2) Bei Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzungen zu keiner Einschränkung der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbegebieten führt.
- (3) Auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 2 und die Bgm.-Wohlfarth-Straße, sind Aufenthalts- und Ruheräume primär von diesen Emissionsquellen abgewandt zu orientieren. Ist dies nicht möglich, so müssen die Außenbauteile dieser Räume ein entsprechend hohes resultierendes Schallschutzwertmaß aufweisen. Der Bauwerber muss im Einzelbauvorhaben nachweisen, dass der Schallschutz gemäß DIN 4109 gewährleistet ist.
- (4) Heizanlagen dürfen im gesamten Planbereich nicht mit schwerem Heizöl betrieben werden.

§ 14 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen am Gebäude dürfen nur im Bereich der Attika bzw. unterhalb der Traufe und in der Eingangszone errichtet werden und dürfen nicht über den Dachabschluss hinaus ragen. Die Buchstabengröße darf 80 cm nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen müssen in ihrer Art, Form, Größe, Lage, Materialbeschaffenheit und Farbgebung so beschaffen sein, dass sie sich hinsichtlich ihrer Gestaltung als nicht störend in das städtebauliche Gesamtbild einfügen lassen.

- (3) Ausnahmsweise sind in Abstimmung mit der Gemeinde auch freistehende Werbeanlagen zulässig, wenn sie in Art, Form, Größe, Lage, Material und Ausdehnung so ausgeführt werden, dass sie sich gestalterisch und städtebaulich in den jeweiligen Gesamtentwurf einfügen. Die Größe der jeweiligen Werbeanlage darf dabei einen gestalterisch vertretbaren Rahmen im Verhältnis zum jeweils geplanten Objekt und Gebäude nicht überschreiten. Zudem darf das Orts- und Straßenbild durch die Werbeanlage nicht gestört werden.
- (4) Bewegliche Werbeanlagen sowie blinkende Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

§ 15 Wassergefährdende Stoffe

Bei Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen oder bei denen mit dem Ablaufen/-tropfen von derartigen Stoffen zu rechnen ist, müssen die entsprechenden Hofflächen im erforderlichen Umfang an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Sind die Kanäle zu klein dimensioniert, müssen entsprechende Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden. Falls Rückhaltebecken aus o. g. Gründen erforderlich werden, sind diese von den betroffenen Grundstückseigentümern auf den entsprechenden Grundstücken zu erstellen.

§ 16 Grundwasserschutz

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist durch Versickern wieder dem Untergrund zuzuführen.

§ 17 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 17 BauGB).

§ 18 Änderung bestehender Bebauungspläne

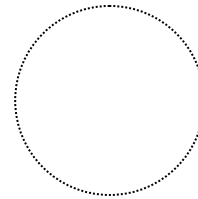
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Robinienweg“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 42 „Am Robinienweg“ einschließlich der bereits rechtsverbindlichen 1. Änderungen hierzu, soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung liegen, geändert und insoweit aufgehoben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Robinienweg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch die Gemeinde Kissing in Kraft.

Kissing, _____

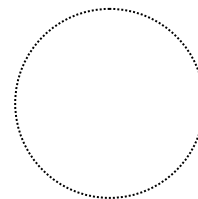
Manfred Wolf
Erster Bürgermeister



Siegel

Ausgefertigt, _____

Manfred Wolf
Erster Bürgermeister



Siegel

III. Textliche Hinweise

1. Landwirtschaft

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der im Norden und Osten des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B: während der Erntezeit (Mais-Silage-, Getreide- und evtl. Zuckerrübenerte) auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

2. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen sollten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben in Thierhaupten mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

3. DIN-Normen, technische Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Normen und technischen Regelwerke können in der Gemeinde Kissing während der allgemeinen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.